



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Dormagen
41538 Dormagen

mailto: stadtplanung@stadt-dormagen.de

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 164 „Nördlich der Bahnstraße“
in Dormagen-Stürzelberg -Stand vom 25.04.2017-**

**Ermittlung planerischer Grundlagen
Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 15.05.2017, Az: FNP-Änderung Nr. 164

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder

Datum: 20. Juni.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.1/226/2017

bei Antwort bitte angeben

Kox

Zimmer: 120

Telefon:

0211 475-9318

Telefax:

0211 475-2671

antje.kox@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes

(Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Hochwasserschutz

gegen die vorgelegten Unterlagen zur 164. FNP-Änderung der Stadt Dormagen werden aus der Sicht des Dezernates 54.4 – Hochwasserschutz am Rhein – keine Bedenken angemeldet.

Hinweis:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Deichverbandes Dormagen-Zons und damit im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins landseits der Deichanlagen.

Eine Unterbringung von sicherheitsrelevanten Infrastruktureinrichtungen und im Allgemeinen die Verdichtung von möglichem Schadenspotenzial im Polder sollten, falls machbar, auf ein Minimum reduziert werden.



Ansprechpartner:

- Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Schmieder tatjana.schmieder@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475 1341
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke lutz.zepuntke@brd.nrw.de Tel.: 0211/475-2065
- Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54.1)
Frau Kirbach heidi.kirbach@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2897

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungen.pdf

Im Auftrag

gez.

Antje Kox



Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
- Stadtplanung -

Thomas Lörner

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120
Telefax 02181 601-6199
thomas.loerner@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1-14-21.535
(bitte immer angeben)

21. Juni 2017

**Bebauungsplanentwurf Nr. 535 „Nördlich der Bahnstraße“, Stürzelberg
164. Änderung des Flächennutzungsplanes – Nördlich der Bahnstraße -**

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ich habe die im Betreff genannten Planungen aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus aufsichts- und gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltprüfung und Umweltbericht

§ 2 Abs. 4 BauGB ordnet bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung an. Dabei ist die Anlage 1 zum Baugesetzbuch anzuwenden. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes (§ 2a BauGB).

Sie teilten mir mit, dass Sie die ab dem 13. Mai 2017 geltenden Vorschriften zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht anwenden wollen. Meine Stellungnahme bezieht sich daher auf den in der seit 13. Mai 2017 geltenden Anlage 1 zum Baugesetzbuch angeordneten Umfang der Umweltprüfung.

Für alle Schutzgüter bzw. Umweltbelange gilt, dass im Umweltbericht geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige, bau- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben sind; fernerhin ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Wasserwirtschaft

Hier ist insbesondere noch die gewählte Niederschlagswasserbeseitigung zu beschreiben und festzulegen (§ 44 Abs. 1 LWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG). Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt sind im Umweltbericht zu beschreiben (vgl. Nr. 6.2.4 Begründung für den Bebauungsplan).

Das Plangebiet wäre im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem HQ₁₀₀ mit einer Wassertiefe von bis zu 2 m überschwemmt.

Bodenschutz und Altlasten, Fläche

Aus Sicht des *allgemeinen Bodenschutzes* bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, da sich laut Bodenfunktionsbewertungskarte im Plangebiet kein besonders schützenswerter Boden befindet.

Die Digitale Bodenbelastungskarte weist hier Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Parameter Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei und Zink aus. Dies ist gemäß BBodSchV ein Anhaltspunkt dafür, dass eine *schädliche Bodenveränderung* zu besorgen ist. Daher ist anfallender Bodenaushub vorrangig auf dem betreffenden Grundstück bzw. im Umfeld zu verwerten.

Sollte der Oberboden jedoch in einem anderen Gebiet verwertet werden, ist § 12 BBodSchV zu beachten. Möglich ist auch das Verbringen zu einer genehmigten Erddeponie. Eine Verwertung außerhalb der genannten Bereiche ist nur nach Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde und mit entsprechenden chemischen Analysen möglich.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer bislang unbebauten *Fläche* ist im Umweltbericht unter Angabe von Standortalternativen darzulegen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl sind anzugeben. Ich empfehle hierzu, das Kapitel 2 der vorliegenden Begründungsentwürfe vom 31. März 2017 in die Umweltberichte zu übertragen und in den späteren Begründungen insoweit auf die Umweltberichte zu verweisen und dort jeweils das Gutachten von FORPLAN vom 30. November 2016 beizufügen.

Immissionsschutz

In dem Plangebiet sollen die Voraussetzungen für ein Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden. Die Fläche soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungsdienste festgesetzt werden. Da sich direkt gegenüber der Vorhabenfläche und auch westlich des Standortes innerhalb des GE Wohnnutzungen unterschiedlichen Schutzanspruches befinden, rege ich an, durch einen anerkannten Sachverständigen für Geräusche ein schalltechnisches Gutachten für das Vorhaben erstellen zu lassen, um die aus der Nutzung resultierende Geräuschsituation zu ermitteln und diese im Rahmen einer gerechten Abwägung und der Umweltprüfung zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 6.10 Begründungsentwurf zum Bebauungsplan). Das schalltechnische Gutachten ist auf der Grundlage der TA Lärm 1998 zu erstellen. Der Gutachter sollte sich zur Abstimmung der Rahmenbedingungen in diesem Zusammenhang mit mir in Verbindung setzen.

Einsatzfahrten von *Rettungsfahrzeugen mit Martinshorn* können als hoheitliche Tätigkeiten in Abhängigkeit der Erforderlichkeit, Lage, Anzahl und Dauer als sozialadäquat zu beurteilen sein. Die von der Anlage im Regelbetrieb ausgehenden Geräusche werden allerdings nach den grundsätzlichen Anforderungen der TA Lärm beurteilt, so z.B. Aufrüstarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten und An- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge und der Beschäftigten tags und nachts, u. ä. (siehe zu den Einzelheiten der Beurteilung auch OVG v. 06.03.2006, 7 D 92/04.NE). Danach unterliegen auch hoheitliche Anlagen grundsätzlich den Anforderungen der TA Lärm 1998. Lediglich in Sonderfällen kann auf die Regelung der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm zurückgegriffen werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm keine Berücksichtigung finden, wie z.B. der Einsatz des Martinshorns als besonderes Schallereignis als Warnzweck zum Schutz und zum Zweck der Rettung von Menschenleben.

Im *Umweltbericht* wird darzulegen sein, ob andere bau- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen als Lärmimmissionen an benachbarten Orten erwartet werden. Zu betrachten wären aus hiesiger Sicht des Weiteren insbesondere Maßnahmen zur Lärmvermeidung und Lärminderung, sofern diesbezüglich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens durch das von mir angeregte Gutachten ermittelt werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Absatz 3 BauGB) ist noch zu bearbeiten.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf überplant einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 401 „Gewerbegebiet Stürzelberg Nord“. Dieser Bebauungsplan setzt für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 535 eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest.

Die textliche Festsetzung Nr. 5.1 legt die Gestaltung dieser öffentlichen Grünfläche fest, entsprechend dem Grünordnungsplan als landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 401 (Institut für Umweltschutz und Energietechnik, Bericht vom 18. April 1996, Nr. 913/686001). Die angeordneten Pflanzungen entsprechen dem Vorschlag in Nr. 6 – Pflanzmaßnahmen – des Grünordnungsplans (Seite 34ff.).

Die Grünfläche ist zugleich eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Umsetzung der im Bebauungsplan Nr. 401 geplanten Vorhaben, vgl. Nr. 5.2.3 des Grünordnungsplans.

Der vorliegende Planentwurf plant Eingriffe in Ausgleichsflächen. Eingriffe können unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Ausgleichsflächen zulässig sein. Kommt es zu einer baulichen Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe. Wird vorliegend nun eine baulich zu nutzende Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen, erfordert dies eine neue Abwägungsentscheidung des Stadtrates über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 401. Ansonsten würde mit der Beseitigung der Ausgleichsfläche dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 401 eine maßgebliche Abwägungsgrundlage entzogen. Bei der Kompensation wird einmal der Eingriff in ein unbebautes Grundstück, zum anderen aber auch der Eingriff in eine (bereits beim ursprünglichen Eingriff im Rahmen des Planes Nr. 401 bilanzierte Funktion als) Ausgleichsfläche zu berücksichtigen sein.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich somit aus dem Eingriff in eine mit bestimmten Qualitäten festgesetzte Grünfläche und aus dem Ersatz für die seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 401 bilanzierte ökologische Aufwertung aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Die geplante Grünfläche wurde zwar bis heute nicht realisiert. Gleichwohl ist der Planzustand „Grünfläche mit integrierten Gehölzen“ als Ausgangsbiotop zu bilanzieren, in das durch das Vorhaben der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Außenanlagen (Wege, Stellplätze, etc.) eingegriffen wird.

Seinerzeit wurde die Bewertung der Maßnahmen nach der Sporbeck-Methode durchgeführt. Mittlerweile nutzt die Stadt Dormagen die aktuelle LANUV-Methode.

Der 1996 bilanzierte Ausgangszustand des Plangebietes war Ackerland, das mit „ohne erhaltenswert Vegetation“ bewertet wurde (seinerzeitige Flurstücke Gemarkung Zons, Flur 18, Flurstücke 97, 310, 312; heute: Flurstücke 97 und 463). Dieser Zustand entspräche dem Biotoptyp 3.1 des LANUV-Verfahrens für die Bauleitplanung (LANUV 2008) mit dem Grundwert A = 2. Die 1996 geplante Maßnahmen waren für diesen Bereich Einsaat von Landschaftsrasen (Ziel: „artenreiche Wiesen“) und Anpflanzung von Einzelbäumen zur Herstellung der Grünfläche mit integrierten Gehölzen. Dieses Zielbiotop entspräche nach hiesiger Auffassung dem Biotoptyp 4.7 nach LANUV 2008 mit dem Grundwert P = 4.

Somit wären für die Bewertung des Ausgangszustandes im Plangebiet 6 Wertpunkte anzusetzen:

- 1996 geplante Aufwertung von Acker auf Grünanlage $P_{\text{Grünanlage}} - A_{\text{Acker}} = 4 - 2 = \mathbf{2}$;
- anzusetzender Ausgangszustand ist der Planwert der Grünanlage $P_{\text{Grünanlage}} = \mathbf{4}$.

Zu bedenken ist fernerhin bei der Eingriffsermittlung (hier: Landschaftsbild), dass eine bislang unbebaute Fläche, die randlich in einem durch die Raumordnung festgelegten regionalen Grünzug liegt, in Anspruch genommen wird. Geeignete Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen können in dieser Situation Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden und ausgleichen (vgl. auch vorliegenden Begründungsentwurf, Nr. 5 letzter Absatz, Nr. 4.3 und Nr. 6.6).

Basisszenario für den Umweltbericht ist die derzeitige Flächennutzung mit der auf Flurstück 463 realisierten Grünanlage nach Bebauungsplan Nr. 401 und der in den letzten Jahren variierenden Nutzung auf Flurstück 97. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens Feuerwehrgerätehaus wäre die weitere Realisierung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 401.

Artenschutz

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses mit Außenanlagen, Zufahrt, etc. ist mit Blick auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen mit der Entfernung von mehrjährigen Gehölzen (Einzelbäume, Hecken) und der Versiegelung von Wiesen und sonstigen freien Flächen verbunden. Zudem wird ein Grünzug zumindest teilweise unterbrochen.

Ich rege an, diese Strukturen durch eine Potenzialanalyse mit faunistisch kundiger Übersichtsbegehung zu bewerten und eine Wirkungsanalyse des Vorhabens durchzuführen (ASP Stufe I), um zu prüfen, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind. Als Untersuchungsgebiet schlage ich das Plangebiet zuzüglich eines Puffers von 200 m bis 300 m vor.

Im Auftrag

Thomas Lörner

Digital unterschrieben von Thomas Lörner
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rhein-Kreis Neuss - Der Landrat,
ou=Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
email=thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de, c=DE
Datum: 2017.06.21 14:05:09 +02'00'

Thomas Lörner
Techn. Kreisbeschäftigter

Stadtentwässerung
Straßen
Grünflächen
Friedhöfe
Baubetriebshof

Technische Betriebe Dormagen

Technische Betriebe Dormagen 41538 Dormagen

Stadt Dormagen

F 61 / Planung

09/VI/17
Koch

Technische Betriebe Dormagen AÖR
Der Vorstand
Mathias-Giesen-Straße 11
41540 Dormagen

Tele- 02133 257-839
Tele- 02133 257 77 839
gottfried.koch@tb-dormagen.de
www.tb-dormagen.de

Datum 08.06.2017

164. Änderung des FNP Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 535 „Nördlich der Bahnstraße“ in Dormagen- Stürzelberg

hier: Stellungnahme der TBD zur geplanten Feuerwache Stürzelberg nördlich der
Bahnstraße

Bezug: Ihre Mails vom 16. Mai 2017 – Birgit Jost

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Aus Sicht des Bereichs Straßenbau ist zu beachten, bzw. wird angeregt:

- Der Umbau der Bahnstraße zwischen B 9 und Ortseingang Stürzelberg ist mit Zuschussmitteln des Landes gefördert worden. Daher sind die Bäume entlang des nördlichen Radweges, die durch die neuen Zufahrten entfallen müssen zwingend ortsnah zu ersetzen.
- Alle erforderlichen Änderungen am vorhandenen Radweg, bzw. den begleitenden Grünflächen sind in Abstimmung mit der TBD Bereich Straßen und zu Lasten des Neubauprojektes vorzunehmen. Dabei ist auch auf die ausreichende Entwässerung im Bereich der Zufahrten zu achten bzw. diese sicher zu stellen, da die Fahrbahn heute allein über die straßenbegleitenden Grünstreifen entwässert wird.
- Aus Kostengründen (Bau und Unterhaltung) sollte wie bei der Feuerwache Zons auf eine Signalisierung der Ein- und Ausfahrten verzichtet werden.

Koch
Vorstand

Bankverbindung
[Gläubiger-ID: DE7600000000002384]
Sparkasse Neuss
IBAN: DE24 3055 0000 0093 1782 00, BIC: WELA DE DN

ÖPNV: Bus 882
Haltestelle Technisches Rathaus

Telefon 02133 257-0
Telefax 02133 257-599
Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 – 12 Uhr,
Do 14 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung



Mittendrin : im Leben

www.dormagen.de

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dormagen, den 10.09.2017

Planungsamt
Stadt Dormagen
Mathias-Giessen Str.
z. H. Herrn Sven Medzech

Betreff: Einspruch gegen die Schließung eines Leinpfades

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wurde informiert das der Leinpfad / Fahrradweg / Fußweg von der Uferstr. zur Bahnstr. aufgrund des Neubaus der neuen Feuerweh ab diesem Neubau verschlossen wird.
Diese Maßnahme ist nicht nur für mich unverständlich.
Diesen Leinpfad kenne ich schon seit meiner Kindheit und ist nachweislich schon über 100 Jahre in Benutzung.
Wenn irgendwo das Gewohnheitsrecht anzuwenden ist dann hier.

Ich hatte vor Jahren schon angeregt die Uferstr. an die Bahnstr. anzubinden (nicht für den öffentl. Verkehr) diese Anregung wurde von allen Deichgräfen und der DLRG positiv gesehen.
Können sie sich das Chaos bei einem Einsatz oder Übung vorstellen.
Wenn ich mit dem Auto meinen Wohnort verlasse, muß ich erst schauen ob mir vom Kreisverkehr (Anfang Uferstr.) ein Auto entgegen kommt, dann müssen wir uns arrangieren. oder einer muß über den Bürgersteig fahren.
Die Uferstr. hat einen Althausbestand mit nur wenigen Garagen und ist auf einer Seite komplett zugeparkt.
Es würde sich doch anbieten die vorhandene Straße (geht bis Grundstücksende Deichamt) um ca. 70m zu verlängern / befestigen und an der neuen Feuerweh vorbei oder über deren Parkplatz (mit einem Poller) an die Bahnstr. anzubinden
So kann auch bei Einsatz & Gefahr ein Rundverkehr reibungslos stattfinden.

Aber es kommt ja noch schlimmer der Leinpfad, den viele Passanten und auch ich, mit dem Fahrrad zum Einkauf am Weißen Stein nutze wird ab dem Feuerweh Neubau abgeriegelt.
Mein Wohnhaus liegt in einem Hochwasser Einzugsgebiet, wenn die Uferstr. durch ein durchaus zu erwartendes Hochwasser oder Unwetter nicht passiert werden kann wären wir in der Falle, wir können die Straße nicht verlassen.

Wer denkt sich so etwas aus??

Ich werde jetzt nicht mit allem möglichen (Zeitung, Öffentlichkeit) drohen, aber ich appelliere an die Vernunft.